Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch das Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBL. S. 425 und 426) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 29.10.2015 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein beschlossen:

Abschnitt 1
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Gemeinde Parthenstein im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten (SächsKitaG) werden in der Gemeinde Parthenstein die folgenden Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt.

§ 2 Pädagogische Konzeptionen der Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Parthenstein unterhält kommunale Kindertageseinrichtungen entsprechend § 1 SächsKitaG. Sie ist Träger dieser Einrichtungen.

(2) Die einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption, auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplans, ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Leitung nimmt das Hausrecht der Einrichtung wahr. Im Abwesenheitsfall wird diese Aufgabe durch die stellvertretende Leitung wahrgenommen.

§ 3 Aufnahmegrundsätze; Betreuungsangebote

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Parthenstein (als Träger der Einrichtung) für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut.

(2) Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 Abs.1 SächsKitaG nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als sieben Tage zurückliegen.

(3) Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen oder schriftlich zu erklären, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Eingewöhnung. Die Eingewöhnung beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Dauer der Eingewöhnung wird individuell geregelt und beträgt in der Regel 2 Wochen.

(5) In den Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden täglich
2. bis zu 6 Stunden täglich
3. bis zu 9 Stunden täglich

Besteht der Bedarf einer Betreuung über 9 Stunden pro Tag hinaus, kann auch eine längere Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit vereinbart werden. Durch die Personensorgeberechtigten ist hierfür ein Nachweis über den Bedarf der längeren Betreuungszeit zu erbringen. Die Gemeinde

Parthenstein entscheidet in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung über den Antrag.

(6) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:
   1. bis zu 2 Stunden täglich
   2. bis zu 5 Stunden täglich
   3. bis zu 6 Stunden täglich

   Die Hortbetreuung kann direkt vor und nach dem Unterricht in Anspruch genommen werden.

(7) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
   1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage),
   2. in besuchsarmen Zeiten (z.B. Jahreswechsel),
   3. während Um- und Ausbauarbeiten, sowie zur Durchführung von Grundreinigungs- und Instandhaltungsarbeiten.

   Die Schließzeiten für das kommende Jahr werden bis zum 30.09. des laufenden Jahres in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
   Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde gewährleistet.
   Der Bedarf an der Betreuung in einer anderen Kindereinrichtung sollte bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres bei der Kita-Leitung angezeigt werden.

§ 4 Abschluss eines Betreuungsvertrages, Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Für die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist bei der Leitung der gewünschten Einrichtung ein formloser Aufnahmeantrag mit folgenden Angaben zu stellen:
   a. Name und Anschrift des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten,
   b. Geburtsdatum des Kindes,
   c. gewünschte Einrichtung,
   d. gewünschter Aufnahmetermin,
   e. telefonische Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten.

   Der Antrag ist in der Regel spätestens 6 Monate vor Aufnahme zu stellen.

(2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Träger in Absprache mit der Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Parthenstein hat Vorrang.

(3) Wechselt ein Kind von einer Kindertageseinrichtung in eine andere Einrichtung, kann die Leitung von einer erneuten ärztlichen Untersuchung absehen, wenn zwischen der Ab- und der Anmeldung des Kindes nicht mehr als 3 Monate liegen.

(4) Anmeldungen und Abmeldungen eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung haben schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

(5) Veränderungen zum Betreuungsvertrag sind einen Monat vorher schriftlich zu vereinbaren.

(6) Als Stichtag für die Wirksamkeit von Veränderungen im Betreuungsvertrag gilt stets der Erste eines Monats.

(7) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort ist generell ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

(8) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(9) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der das Kind als nicht einrichtungstauglich befunden wird, gilt der Tag der Vorlage der Bescheinigung als Tag der Kündigung. Für den laufenden Monat ist die Gebühr entsprechend dem Betreuungsvertrag fällig.

(10) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein wechselt und sich das Betreuungsangebot nicht ändert.

(11) Die Gemeinde Parthenstein kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zum Monatsende kündigen.
   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und/oder weiterer Entgelte in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Betrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
   2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und/oder weiterer Entgelte wiederholt für mehr als 1 Monat in Verzug sind,
   3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
   4. gegen die Festlegungen der Satzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen wird,
   5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird oder
   6. durch das Kind eine Gefährdung anderer Kinder oder Erwachsener ausgeht.

§ 5 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen und bei freien Kapazitäten einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parthenstein in Anspruch nehmen, insofern kein zusätzliches Personal erforderlich wird.
(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Parthenstein betreut.
(3) Der Elternbeitrag für Gastkinder wird entsprechend dem Abschnitt 2 § 3 Abs. (5) der Satzung erhoben und ist auf der Grundlage eines Gebührenbescheides zu überweisen. Dies gilt ebenfalls für sonstige Entgelte.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten halten die Vereinbarungen entsprechend des geschlossenen Betreuungsvertrages sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung ein.
(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung durch das Kind erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(3) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 7:30 Uhr mitzuteilen.
(4) Im Aufnahmegespräch ist mit der Leitung der Kindertageseinrichtung der jeweilige Bedarf an Betreuungszeiten abzusprechen.

§ 7 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

(1) Tritt in der Kindertagesstätte eine im Infektionsschutzgesetz (§ 6 IfSG) genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Parthenstein sowie das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
(2) Bei Verdacht auf eine Erkrankung hat die Leitung zum Schutz des Kindes das Recht zu verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
(3) Alle nicht in dieser Satzung geregelten individuellen Bedingungen, die für einen störungsfreien Ablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung festgehalten.
(4) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Kindertageseinrichtung gem. § 7 Abs.3 SächsKitaG den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinde Parthenstein umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Versicherung; Haftung

(1) Alle in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder (mit Betreuungsvertrag), sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Gemeinde Parthenstein auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem direkten Heimweg gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a und b SGB VII gesetzlich versichert.
(2) Die Gemeinde Parthenstein übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
(3) Eine Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Gem. § 1631 BGB ist die Aufsichtspflicht Teil der Personensorge. Sie liegt in der Regel bei den Eltern als Sorgeberechtigte. Durch die Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung und den damit verbundenen Betreuungsvertrag übernimmt der Träger die Aufsichtspflicht über das Kind für die Dauer des Besuchs der Einrichtung und den damit verbundenen Aktionen und Veranstaltungen. Die Betreuung erstreckt sich nicht auf die Begleitung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln.
(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen Kinder im Rahmen ihrer Gruppe an Aufführungen teilnehmen.
Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die/den Erzieher/in. Es genügt nicht, die Kinder bis zum Gartentor bzw. bis zur Eingangstür zu bringen. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten bzw. eines schriftlich eingetragenen Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht allein

den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Zum Abholen der Kinder berechtigte Personen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich zu benennen. Diese müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

(3) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Eine entsprechende Erklärung der Personensorgeberechtigten ist vorzulegen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen soll.

§ 10 Essensversorgung

(1) Die Gemeinde Parthenstein stellt in den Kindertageseinrichtungen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen über einen externen Anbieter sicher.

(2) Verpflegung für Säuglinge kann nicht über die Kindertageseinrichtung angeboten werden. In diesem Fall ist durch die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Kita-Leitung eine altersgerechte Verpflegung mitzugeben.

(3) Anwesende Kinder haben an der im Tagesablaufplan der Einrichtung ausgewiesenen Essenszeit teilzunehmen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung gem. § 6 SächsKitaG mit.

(2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Gemeinde Parthenstein erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 13 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
Allgemeine Daten:
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummer und ggf. E-Mail der Eltern
- Familienverhältnisse
- bei Lasteneinzug Bank- und Kontodaten.

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.
Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten: Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sächsisches Kindertagesstättengesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz

Abschnitt 2
Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein erhebt die Gemeinde Parthenstein Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in dem Monat, in welchem der Betreuungsvertrag beginnt. Sie endet unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Monatsende.

(3) Wird ein Kind zwischen dem 01. und 14. eines Monats in die Kindereinrichtung aufgenommen, gilt als Aufnahmetag der Erste eines Monats. Wird ein Kind zwischen dem 15. und dem letzten eines Monats aufgenommen, gilt als Aufnahmetag der 15. des Monats.

(4) Für Kinder, die in einem Monat den Kindergarten als auch den Hort besuchen, richtet sich die Elternbeitragsgebühr nach dem Aufnahmedatum im Hort. Hier gilt die Stichtagsregelung zum 15. des Monats. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. wird das Kind den gesamten Monat als Kindergartenkind berechnet. Liegt das Aufnahmedatum im Hort vor dem 15. wird das Kind als Hortkind berechnet.
(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gem. § 3 des Abschnitts 2 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Härtefälle im Krankheitsfall bedürfen der Einzelprüfung.
Die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung gem. Abschnitt 1 § 3 Abs. 7 führt ebenfalls nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages, insofern eine Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde möglich ist.

§ 2 Abgabenschuldner
Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart gem. § 15 SächsKitaG.
(2) Für die Höhe der Elterngebühr ist das Alter des Kindes am ersten Tag des entsprechenden Monats maßgebend.
(3) Die Elterngebühr ist gestaffelt nach der Höchstdauer der Betreuungszeit und entsprechend dem Alter des Kindes. Es gilt
- bis Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenalter)
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergartenalter)
- ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hortalter)

(4) Die Höhe der Elterngebühr ergibt sich aus Anlage 1.
(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte je angefangener Stunde gem. Anlage 1 erhoben. Die Erfassung erfolgt durch die Leitung der Einrichtung. Die Nachberechnung der Mehrstunden erfolgt im Folgemonat.
(6) Für Gastkinder werden Elterngebühren nach dem Alter des Kindes und Betreuungszeit entsprechend Anlage 1 je Monat erhoben.
(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro Tag erhoben.
(8) Gem. § 15 Abs.1 SächsKitaG werden Absenkungen vorgenommen für Alleinerziehende, die tatsächlich ihr Kind allein betreuen, pflegen und erziehen und für alle Kinder aus Haushaltsgemeinschaften von Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung gem. SächsKitaG besuchen.
(9) In Anwendung des § 15 Abs.1 Nr. 1 SächsKitaG sind Personen als Alleinerziehend mit Kindern definiert, die ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung Ihrer Kinder wahrnehmen. Die Einstufung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung der/s Alleinerziehenden.

§ 4 Auskunftspflichten
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Leitung der Kindertageseinrichtung alle maßgebenden Veränderungen, die die Gebührenhöhe beeinflussen, unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Naunhof als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Naunhof und den Gemeinden Belgershain und Parthenstein festgesetzt.
(2) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen ist ein Verpflegungskostenersatz aufzubringen. Die Verträge werden zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essensanbieter abgeschlossen.
(3) Für die Versorgung mit Getränken und Lebensmitteln außerhalb der Mittagsversorgung wird monatlich eine Lebensmittelpauschale erhoben. Die Höhe dieser Pauschale ist in den Kindereinrichtungen unterschiedlich hoch und wird im Betreuungsvertrag geregelt.
(4) Für zusätzliche Angebote kann entsprechend des § 15 (4) SächsKitaG im Einvernehmen mit dem Elternbeirat eine Pauschale erhoben werden.
(5) Der Elternbeitrag ist jeweils am 7. Kalendertag eines Monats für den laufenden Monat fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(6) Die weiteren Entgelte wie z.B. Mehrbetreuungsstunden werden am 7. Kalendertag des Folgemonats fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Diese Entgelte stellen einen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde Parthenstein dar.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein" vom 24. Oktober 2002 sowie die „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein" vom 25.09.2014 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Parthenstein, den 29.10.2015

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Gemeinde Parthenstein
Siegel

ANLAGE 1 zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15 Abs. 1, 2, 3, 5

KINDER-KRIPPE	Familien Betreuungsstunden					Alleinerziehende Betreuungsstunden				
	bis 11 Std./Tag (122,22%)	bis 10 Std./Tag. (111,11%)	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)	bis 11 Std./Tag (122,22%)	bis 10 Std./Tag. (111,11%)	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)
1. Kind	256,67 €	233,33 €	210,00 €	140,01 €	105,00 €	231,00 €	210,00 €	189,00 €	126,01 €	94,50 €
2. Kind	154,00 €	140,00 €	126,00 €	84,00 €	63,00 €	138,60 €	126,00 €	113,40 €	75,60 €	56,70 €
3. Kind	51,33 €	46,67 €	42,00 €	28,00 €	21,00 €	46,20 €	42,00 €	37,80 €	25,20 €	18,90 €

KINDER-GARTEN	Familien Betreuungsstunden					Alleinerziehende Betreuungsstunden				
	bis 11 Std./Tag (122,22%)	bis 10 Std./Tag. (111,11%)	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)	bis 11 Std./Tag (122,22%)	bis 10 Std./Tag. (111,11%)	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)
1. Kind	152,78 €	138,89 €	125,00 €	83,34 €	62,50 €	137,50 €	125,00 €	112,50 €	75,00 €	56,25 €
2. Kind	91,67 €	83,33 €	75,00 €	50,00 €	37,50 €	82,50 €	75,00 €	67,50 €	45,00 €	33,75 €
3. Kind	30,56 €	27,78 €	25,00 €	16,67 €	12,50 €	27,50 €	25,00 €	22,50 €	15,00 €	11,25 €

HORT	Familien Betreuungsstunden					Alleinerziehende Betreuungsstunden				
			bis 6 Std./Tag (100 %)	bis 5 Std./Tag (83,33%)				bis 6 Std./Tag (100 %)	bis 5 Std./Tag (83,33%)	
1. Kind			75,00 €	62,50 €				67,50 €	56,25 €	
2. Kind			45,00 €	37,50 €				40,50 €	33,75 €	
3. Kind			15,00 €	12,50 €				13,50 €	11,25 €	

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15 Abs. 4 - Kosten für Gastkinder / zusätzliche Angebote

Betreuungsart	Elternbeitrag Gastkinder		
	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)
Krippe	210,00 €	140,01 €	105,00 €
Kindergarten	125,00 €	83,34 €	62,50 €
Hort		75,00 €	62,50 €

Betreuungsart	Entgelt für Mehrbetreuungsstunden
Krippe	11,62 €
Kindergarten	5,36 €
Hort	7,06 €

1. Ergänzung der Anlage 1 zur „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein“ vom 29.10.2015.

HORT	Familien Betreuungsstunden					Alleinerziehende Betreuungsstunden				
			bis 6 Std./Tag (100 %)	bis 5 Std./Tag (83,33%)	bis 2 Std./Tag (33,33%)			bis 6 Std./Tag (100 %)	bis 5 Std./Tag (83,33%)	bis 2 Std./Tag (33,33%)
1. Kind			75,00 €	62,50 €	25,00 €			67,50 €	56,25 €	22,50 €
2. Kind			45,00 €	37,50 €	15,00 €			40,50 €	33,75 €	13,50 €
3. Kind			15,00 €	12,50 €	5,00 €			13,50 €	11,25 €	4,50 €

Die 1. Ergänzung der Anlage 1 zur „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein18.02.2016

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Gemeinde Parthenstein

1. Änderungssatzung
über die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch das Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBL. S. 425 und 426) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein vom 29.10.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Eltern gem. § 60 Abs. 1 SGB I
eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
Allgemeine Daten:
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummer und ggf. E-Mail der Eltern
- Familienverhältnisse
- bei Lasteneinzug Bank- und Kontodaten.

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.
Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.
Darüber hinaus besitzen die betroffenen Personen das Recht des Widerrufs ihres Einverständnisses zur Datenerhebung und -verarbeitung.
Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten: Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sächsisches Kindertagesstättengesetz, BDSG, EU-DSGVO, Sächsisches Datenschutzgesetz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, den 27.07.2018

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Gemeinde Parthenstein

2. Änderung der Anlage 1 zur „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein" vom 29.10.2015.

KINDER-KRIPPE	Familien Betreuungsstunden					Alleinerziehende Betreuungsstunden				
	bis 11 Std./Tag (122,22%)	bis 10 Std./Tag. (111,11%)	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)	bis 11 Std./Tag (122,22%)	bis 10 Std./Tag. (111,11%)	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)
1. Kind	281,11 €	255,56 €	230,00 €	153,34 €	115,00 €	253,00 €	230,00 €	207,00 €	138,01 €	103,50 €
2. Kind	168,66 €	153,33 €	138,00 €	92,00 €	69,00 €	151,80 €	138,00 €	124,20 €	82,80 €	62,10 €
3. Kind	56,22 €	51,11 €	46,00 €	30,67 €	23,00 €	50,60 €	46,00 €	41,40 €	27,60 €	20,70 €

Betreuungsart	Elternbeitrag Gastkinder		
	bis 9 Std./Tag (100%)	bis 6 Std./Tag (66,67%)	bis 4,5 Std./Tag (50%)
Krippe	230,00 €	153,34 €	115,00 €
Kindergarten	125,00 €	83,34 €	62,50 €
Hort		75,00 €	62,50 €

Betreuungsart	Entgelt für Mehrbetreuungsstunden
Krippe	13,57 €
Kindergarten	5,36 €
Hort	7,06 €

Die 2. Änderung der Anlage 1 zur „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Parthenstein" tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Parthenstein, den 27.07.2018

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Gemeinde Parthenstein